

# SCHULREGLEMENT

## I. Allgemeine Bestimmungen

### **Art. 1 Name, Trägerschaft und Sitz**

Unter dem Namen «Musikschule Grischun Central» (MSGC) / «Scola da musica Grischun Central» (SMGC) besteht eine ständige Kommission der Region Albula/Regiun Alvra. Die Statuten der Region Albula (RA) sind sinngemäss auch auf die Belange der Musikschule anzuwenden. Das Gebiet der Musikschule umfasst die Region Albula. Sitz der MSGC ist der jeweilige Standort der Geschäftsstelle der RA.

### **Art. 2 Zweck und Aufgaben**

In der Absicht, Freude am Singen und Musizieren bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu wecken und zu erhalten, strebt die MSGC die musikalische Gesamterziehung und -entwicklung beim Kinde an. Sie organisiert zu diesem Zwecke in sinnvoller Ergänzung zum Musikunterricht an der Volksschule eine solide musikalische Grundausbildung und weiterführenden Instrumental- und Vokalunterricht sowie das gemeinsame Musizieren. Sie pflegt die Zusammenarbeit mit Gesangs- und Blasmusikmusikvereinen der Region Albula. Bei Bedarf ergreift die MSGC die Initiative für die Organisation weiterer Musikaktivitäten. Sie kann mit anderen Organisationen gleicher Zielsetzung zusammenarbeiten.

### **Art. 3 Amtssprache**

Amts- und Unterrichtssprachen der MSGC sind deutsch und romanisch. Ausschreibungen, Publikationen und andere öffentliche Anzeigen sind in beiden Sprachen zu veröffentlichen. Für die Auslegung der Protokolle und Korrespondenzen gilt die deutsche Sprache.

### **Art. 4 Information und Öffentlichkeit**

Informationen zu den Aktivitäten der MSGC erfolgen durch:

- Musikschulzeitung, Elterninfos
- Internet
- Medienmitteilungen
- Die MSK informiert regelmässig die Präsidentenkonferenz der Region Albula

## II. Organisation

### Art. 5 Organisation der Musikschule Grischun Central

- Präsidentenkonferenz (PK)
- Musikschulkommission (MSK)
- Musikschulpräsidium
- Musikschulleitung
- Musikschulsekretariat
- Geschäftsprüfungskommission (GPK)

### Art. 6 Zuständigkeit

#### 1. Präsidentenkonferenz

Die Präsidentenkonferenz wählt die Musikschulleitung. Die Präsidentenkonferenz wählt die Musikschulkommission für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Präsidentenkonferenz genehmigt die Jahresrechnung und das Budget.

#### 2. Musikschulkommission

Die Musikschulkommission (MSK) besteht aus je 2 Mitgliedern der Subregionen Albula, Lenzerheide und Surses. Bei Leistungsvereinbarungen mit ausserregionalen Gemeinden besteht die Möglichkeit einer Einsitznahme in die MSK. Der Entscheid und die Wahl liegen bei der Präsidentenkonferenz.

Die MSK konstituiert sich selbst. Die Musikschulleitung und das Musikschulsekretariat nehmen an den Musikschulkommissionssitzungen mit beratender Stimme teil. Für bestimmte Sachgeschäfte wird die Geschäftsführung der RA mit beratender Stimme beigezogen.

#### Aufgaben und Kompetenzen

- Vertretung der Musikschule nach aussen
- Kontakte zu den Musikschulverbänden VSMG und VMS, sowie Gesangs- und Blasmusikvereinen
- Zusammenarbeit mit der Volksschule im Bereich «Musik»
- Wahl Mitarbeiter des Musikschulsekretariats
- Beaufsichtigung des Musikschulbetriebs
- Erlass der für den Musikschulbetrieb erforderlichen Bestimmungen
- Festsetzung der Schulgelder, des Gehalts der Musikschulleitung, der Mitarbeiter des Musikschulsekretariats und der Besoldung der Musiklehrpersonen
- Erstellung des Budgets z. Hd. der PK
- Genehmigung der Jahresrechnung z. Hd. der PK

- Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des Budgets.
- Beschlussfassung ausserhalb des Budgets über neue einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.-- pro Jahr.
- Die Entschädigungen an die Mitglieder der Musikschulkommission richten sich nach dem „Reglement über die Entschädigung der Musikschulkommission“.

### **3. Musikschulpräsidium**

Der Musikschulpräsident beruft die Sitzungen der MSK ein, leitet die Verhandlungen und nimmt alle weiteren Aufgaben gemäss den Reglementen und Bestimmungen der MSGC wahr. Bei seiner Verhinderung nimmt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied der MSK seine Aufgaben wahr. Der Musikschulpräsident übernimmt die Stellvertretung der Musikschulleitung.

### **4. Musikschulleitung**

Der Musikschulleitung obliegt die musikalische, pädagogische und organisatorische Führung der Musikschule. Sie wird einer entsprechend ausgewiesenen Fachkraft übertragen. Sie ist verantwortlich für den Schulbetrieb. Die Musikschulleitung untersteht der Musikschulkommission.

Die Musikschulleitung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Planung, Organisation und Überwachung des Musikschulbetriebs und des Musikschulsekretariats
- Betreuung und Beratung der Musiklehrpersonen
- Förderung und Bildung von Gesangs- und Instrumentalensembles auf regionaler Ebene
- Kontaktpflege zu Eltern, Volksschule, Musikschulverbände, Gesangs- und Blasmusikvereinen
- Erarbeitung von mittel- und langfristigen Planungsvorschlägen zuhanden der MSK
- Suche, Beurteilung und Wahl von Musiklehrpersonen unter Beizug des Musikschulpräsidenten
- Förderung, Organisation und Durchführung von verschiedenen Musikaktivitäten (Musikwochen, Vortragsübungen, Konzerte, Musikprojekte)
- Teilnahme an den Sitzungen der MSK mit beratender Stimme
- Weitere Aufgaben gemäss Funktionenbeschrieb

### **5. Musikschulsekretariat**

Das Musikschulsekretariat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Teilnahme an den Sitzungen der MSK mit beratender Stimme
- Protokollführung bei den Sitzungen der MSK
- Rechnungsführung (Lohn- und Finanzbuchhaltung)
- Zahlungsverkehr
- Weitere Aufgaben gemäss Funktionenbeschrieb

## **6. Geschäftsprüfungskommission**

Die Geschäftsprüfungskommission ist identisch mit derjenigen der RA. Sie prüft alljährlich die Rechnung und erstattet der Präsidentenkonferenz darüber Bericht.

## **III. Finanzen**

### **Art. 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

### **Art. 8 Jahresrechnung und Budget**

Für die MSGC werden eine separate Rechnung und ein separates Budget geführt.

### **Art. 9 Finanzierung**

Die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

- Schulgelder
- Beiträge der Gemeinden, die eine Leistungsvereinbarung mit der RA abgeschlossen haben
- Kantonsbeitrag
- Gönnerbeiträge und Spenden

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Art. 10 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt mit der Annahme durch die Präsidentenkonferenz der Region Albula per 29. November 2019 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente der Musikschule Grischun Central.

Tiefencastel, 29. November 2019

Die Präsidentenkonferenz  
der Region Albula:

Simon Willi, Präsident

Die Geschäftsstelle  
der Region Albula:

Roman Bergamin, Geschäftsführer